

Satzung des Landkreises München über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Ausnahmen von den Verboten der Satzungen des Landkreises München über die Benutzung der Erholungsgebiete Deininger Weiher, Feringasee, Heimstettener See, Unterföhringer See und Unterschleißheimer See (Kostensatzung)

Vom 10. Juli 2012

Aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), erlässt der Landkreis München folgende

Kostensatzung:

§ 1

Der Landkreis München erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er im Vollzug seiner Satzungen über die Benutzung der Erholungsgebiete Deininger Weiher, Feringasee, Heimstettener See, Unterföhringer See und Unterschleißheimer See in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Gebühr beträgt für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zehn bis dreihundert Euro, für den Widerruf einer Ausnahmegewilligung zehn bis einhundertfünfzig Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München in Kraft.

München, den 10. Juli 2012
Landratsamt München


Johanna Rumschöttel
Landrätin